



Sitz: St. Michael ob Bleiburg 111 | 9143 Feistritz ob Bleiburg

VERORDNUNG

Zahl: 120-2/2025-4

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg verordnet gemäß §§ 43 Abs.1a, 44 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBL. Nr. 159/1960, idGFdG., anlässlich der Durchführung von Grabungsarbeiten für die Kärnten Netz GmbH in Penk an der Verbindungsstraße "Dolintschitschacher Weg" Grst. Nr. 741/6, KG 76013 Penk nachstehende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen:

Zeitraum der Maßnahmen: 03.11.2025 bis 28.11.2025 (Gesamtfertigstellung)

§ 1

Für die Dauer der Arbeiten wird ein Fahrverbot (ausgenommen Baustellenverkehr und ausgenommen Anrainerverkehr) verordnet.

Der betroffene Bereich ist aus dem beiliegenden Lageplan der Kärnten Netz GmbH (Anlage 1) ersichtlich, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

Die Verkehrszeichen "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" gemäß § 52 lit a) Z1, leg. cit. mit der Zusatztafel "ausgenommen Baustellenverkehr" und "ausgenommen Anrainerverkehr" sind jeweils vor dem Baustellenbereich:

Penk:

- auf Höhe des Kreuzungsbereichs der Grundstücke Nr. 904 und 857, beide KG 76013 Penk
 Richtung Süden
 (südöstlich Anwesen Koren, Penk 24; südwestlich Anwesen Eberhardt, Penk 37)
- auf Höhe des Kreuzungsbereiches der Grundstücke Nr. 911 und 871, beide KG 76013 Penk – Richtung Norden (östlich Anwesen Tomasch, Dolintschitschach 23)

aufzustellen.

§ 2

Auf das verfügte Fahrverbot (ausgenommen Baustellenverkehr und ausgenommen Anrainerverkehr) ist gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 hinzuweisen und dieses anzukündigen. (Baustelleneinfahrtsbereiche Verbindungsstraße "Dolintschitschacher Weg")

Gefahrenstellen auf der Fahrbahn bzw. unmittelbar neben der Fahrbahn, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen und gegenüber der Fahrbahn abzusichern.

Die Beleuchtung der Baustelle hat in Entsprechung des Punktes 7 des Bescheides vom 20.10.2025, Zahl: 120-2/2025-4a bzw. im Sinne des § 89 der StVO zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der verfügten Verkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen, Fa. Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Str. 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Kraft und wird durch deren Entfernen wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBL. Nr. 159/1960, idGFdG., bestraft.

Minima Felo

Der Bürgermeister:

Hermann SRIENZ

2 4. Okt. 2025

- 1. Fa. Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Josef-Sablatnig-Str. 251; (stefan.mueller@swietelsky.at)
- 2. Bezirkshauptmannschaft, 9100 Völkermarkt, Spanheimergasse 2; (bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
- 3. Polizeiinspektion Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktoberplatz 38; (PI-K-Bleiburg@polizei.gv.at)
- 4. Amtstafel / Homepage
- 5. zum Akt

Nachrichtlich:

- Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Klagenfurter Straße 20;
 (BPK-K-voelkermarkt@polizei.gv.at)
- Wirtschaftskammer Bezirksstelle Völkermarkt, 9100 Völkermarkt, Klagenfurter Straße 10;
 (reinhold.janesch@wkk.or.at)
- 8. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Gerberweg 1; (walter.wolfger@postbus.at)

